

Änderung der Nachweispflichten Ausfuhrlieferungen in Drittländer ab dem 1.1.2012

umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen in Drittländer

Die nachfolgenden Regelungen sind uneingeschränkt für alle Lieferungen **ab dem 1.1.2012** anzuwenden.

Es wird zunächst danach unterschieden, ob ein Beförderungs- oder Versendungsfall vorliegt. Beförderungsfälle liegen vor, wenn der Lieferant oder der Kunde mit eigenem LKW liefert bzw. abholt. Versendungsfälle liegen vor, wenn ein Versandunternehmer eingeschaltet wird (DHL, Spediteur, Kurierdienst etc).

a) Nachweis in Beförderungsfällen

Grundsatz = elektronisches ATLAS-Verfahren

Eine Ausfuhr erfolgt grundsätzlich im elektronischen ATLAS-Verfahren. Der Ausfuhrnachweis ist in diesen Fällen zwingend durch den Ausgangsvermerk des Binnenzollamts zu führen. Dieser enthält rechts oben in der Ecke eine MRN Nummer (Movement Reference Number), welche die Ausfuhr dokumentiert. Diese Nummer ist zwingend erforderlich.

Ablauf des Verfahrens:

1. Lieferant übersendet Ausfuhranmeldung an das Binnenzollamt
2. Binnenzollamt leitet Ausfuhranmeldung an die Ausgangszollstelle mit MRN Nummer weiter
3. Binnenzollamt stellt Lieferant Ausfuhrbegleitdokumente ebenfalls mit MRN Nummer aus
4. Ausfuhrbegleitdokument wird bei Ausfuhr der Grenzzollstelle vorgelegt. Diese bestätigt die Ausfuhr und teilt dies dem Binnenzollamt mit.
5. Das Binnenzollamt erteilt den Ausgangsvermerk mit der MRN Nummer

Ausnahmen vom ATLAS-Verfahren:

Fall 1: Funktionsstörung des Datenverarbeitungssystems

In diesen Fällen ist eine schriftliche Ausfuhranmeldung über Exemplar 3 des Einheitspapiers möglich. Die dazu erforderlichen Dokumente werden im Internet auf den Seiten des Zollamts unter www.zoll.de zur Verfügung gestellt. Der Vordruck enthält rechts unten einen Stempelabdruck „ECS/AES Notfallverfahren“. Dieser Vordruck wird als Nachweis anerkannt, wenn die Ausfuhrbestätigung durch einen Dienststempel mit Datum der Grenzzollstelle versehen ist.

Fall2: Ausfuhren bis zu einem Warenwert von 1.000 EUR

In diesen Fällen erfolgt die Ausfuhr ohne eine vorherige Schriftliche Ausfuhranmeldung durch Vorlage der Rechnung oder des Lieferscheins an der Abgangszollstelle. Der Ausfuhrnachweis wird in diesen Fällen durch einen Dienststempel mit Datum der Grenzzollstelle auf der Rückseite der Rechnung/des Lieferscheins erbracht.

Besonderheit bei der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen

Es kommt nicht darauf an, ob das Fahrzeug aus eigener Kraft das Land verlässt oder mittels eines Transporters befördert wird.

Wenn das Fahrzeug mit Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird, muss auf dem Ausgangsvermerk mit MRN das Ausfuhrkennzeichen vermerkt sein.

Wenn das Fahrzeug ohne Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird, muss auf dem Ausgangsvermerk mit MRN die Fahrzeugidentifikationsnummer vermerkt sein. Zusätzlich muss der Lieferant die Zulassung, die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Bestimmungsland durch seinen Kunden nachweisen, um die Steuerfreiheit zu erhalten.

Empfehlung:

Ich empfehle daher bei Ausfuhr von Kraftfahrzeugen immer die Verwendung eines Ausfuhrkennzeichens, auch wenn dieses etwas teurer ist, da sich der Nachweis ohne Ausfuhrkennzeichen nur sehr aufwendig beibringen lassen lässt.

b) Nachweis in Versandungsfällen

Grundsatz = elektronisches ATLAS-Verfahren

Die Ausfuhr ist durch die Spedition grundsätzlich ebenfalls im ATLAS-Verfahren durchzuführen. Der Ausfuhrnachweis ist daher genau wie in den Beförderungsfällen durch den Ausgangsvermerk mit MRN zu führen. Alternativ kann der Nachweis auch mittels Frachtbrief (CMR) oder der weißen Spediteursbescheinigung nachgewiesen werden. In diesem Fall müssen die Dokumente jedoch ebenfalls die MRN enthalten, um als Nachweis anerkannt zu werden.

Ausnahmen vom ATLAS-Verfahren:

Hier kommen die gleichen 2 Fälle in Betracht wie oben stehend.

Der Nachweis ist durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch den Frachtbrief, der durch den Auftraggeber des Frachtführers unterschrieben sein muss, durch die weiße Spediteursbescheinigung oder durch Posteinlieferungsschein zu erbringen.

Wenn der vorgenannte Nachweis nicht erbracht werden kann, kann alternativ wie bei den Beförderungsfällen der Nachweis durch die Bestätigung der Grenzzollstelle geführt werden (s.o.).

Besonderheit bei der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen

Es gelten die gleichen Nachweise wie bei der Beförderung von Kraftfahrzeugen (s.o.).

Stand der Information 25. Juni 2012

Jens Schneider
-Steuerberater-